

**Praktisches Studiensemester im Inland
– Informationen für Studierende –**

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters	1
2.	Kriterien zur Anerkennung von Praxisstellen	1
3.	Voraussetzungen und zeitlicher Rahmen des praktischen Studiensemesters	2
3.1	Beginn	2
3.2	Dauer und Umfang	2
3.3	Fehlzeiten.....	3
4.	Fachliche Begleitung durch die Hochschule.....	3
4.1	Theorie-Praxis-Seminar	3
4.2	Supervision	4
5.	Fachliche Begleitung durch die Praxisstelle	4
6.	Einzureichende Unterlagen	4
6.1	Ausbildungsvereinbarung	4
6.2	Ausbildungsrahmenplan	5
6.3	Tätigkeitsnachweis	5
6.4	Auswertungsbericht	5
7	Anerkennung des praktischen Studiensemesters.....	5
8	Versicherungsrechtliche Grundlagen	5

!!! Die **konkreten Fristen** und eine Übersicht über **einzureichende Unterlagen** bei einem praktischen Studiensemester im Inland sind ergänzend im [Infopapier „Praktisches Studiensemester im Inland – Fristen und einzureichende Unterlagen“](#) zu finden.

1. Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters

Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sind in der entsprechenden **Modulbeschreibung** „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltung“ aufgeführt.

Das **Gesamtziel** lautet: Studierende können die im Feld vorgefundenen Problemlagen analysieren und ihr professionelles Handeln zielgerichtet planen, sachgerecht umsetzen und hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Entwicklung von Personen, Gruppen und sozialen Räumen reflektieren. Sie können ihre praktischen Handlungserfahrungen an theoretische Einsichten rückbinden und zugleich als Teil ihrer persönlichen Entwicklung verarbeiten.

Die **Inhalte** des praktischen Studiensemesters sind ebenfalls in der Modulbeschreibung aufgelistet.

2. Kriterien zur Anerkennung von Praxisstellen

Praxisstellen sind Einrichtungen...

des Sozial- und Gesundheitswesens, Einrichtungen der beruflichen Bildung oder sonstige Lernorte außerhalb der Hochschule,

- in denen die Absolvent_innen des Studiengangs Soziale Arbeit tätig sind oder von ihrer beruflichen Qualifikation her tätig sein könnten und
- in denen die Ausbildungsziele des praktischen Studiensemesters mit Unterstützung einer qualifizierten Anleitung verwirklicht werden können.

Zudem müssen folgende Kriterien zur **Anerkennung als Praxisstelle** erfüllt sein:

- Die Anleitungen in den Praxisstellen müssen durch Personen übernommen werden, die einen Hochschulabschluss in der Sozialen Arbeit oder einen vergleichbaren Abschluss in dieser Fachrichtung besitzen,
- der/die Anleiter_in muss mindestens über zwei Jahre Berufspraxis in der Sozialen Arbeit verfügen,
- die Anleitung muss hauptverantwortlich von Mitarbeiter_innen mit min. 50 %-Anstellung übernommen werden, damit die regelmäßige Anleitung in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann. Die

Anerkennung der Praxisstelle erfolgt mit der Unterzeichnung der Ausbildungsvereinbarung durch die Fachberatung im Praxisamt im Auftrag der Hochschule. Sie wird mit der Unterzeichnung rechtswirksam. Die Formulare sind im Intranet zu finden.

Für die **Suche einer geeigneten Praxisstelle** sind die Studierenden verantwortlich (vgl. § 4, Abs. 6 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung). Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle. Hierzu können die Studierenden die Informationsmaterialien des Praxisamtes sowie das Beratungsangebot der Fachberatung im Praxisamt nutzen.

Die Praxiszeit ist grundsätzlich **an einer** (und nicht an mehreren) **Praxisstellen** abzuleisten. Die Studierenden sollen eine Praxiseinrichtung auswählen, in der sie **bislang nicht beschäftigt** waren. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden und sind von der Leitung des Praxisamtes zu genehmigen.

Ein **Wechsel einer Praxisstelle** während des praktischen Studiensemesters kann nur in den Fällen von der Leitung des Praxisamtes genehmigt werden, wenn nur auf diese Weise die Gefährdung des ordnungsgemäßen Abschlusses des praktischen Studiensemesters abgewendet werden kann. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden sein – vgl. hierzu das [Infopapier „Wechsel der Praxisstelle – Verfahrensvorschrift“](#).

3. Voraussetzungen und zeitlicher Rahmen des praktischen Studiensemesters

3.1 Beginn

Das praktische Studiensemester ist **im vierten Semester**; je nach Studienbeginn liegt es in einem Sommer- oder Wintersemester.

Angaben über den frühest- bzw. spätmöglichen Beginn des praktischen Studiensemesters sind im [Infopapier „Praktisches Studiensemester im Inland – Einzureichende Unterlagen und Fristen“](#) zu finden. Für Studierende, die im vorhergehenden Semester nicht immatrikuliert bzw. die beurlaubt waren, gilt für ein praktisches Studiensemester im Sommersemester der 1. März und für ein praktisches Studiensemester im Wintersemester der 1. September eines Jahres als frühester Anfangstermin.

Für die Zulassung zum praktischen Studiensemester muss die **Bachelorvorprüfung** vorliegen (§35 Ziffer 1 Abs. 5 S. 3 SPO Bachelor vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung). Das praktische Studiensemester kann also erst dann begonnen werden, wenn das Bestehen der Bachelorvorprüfung nachgewiesen werden kann.

3.2 Dauer und Umfang

Das praktische Studiensemester umfasst **100 Arbeitstage** im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit (§ 4 Abs. 7 SPO Bachelor vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung). Die Arbeitstage werden pauschal durch fünf (5) geteilt, um die Arbeitswochen zu berechnen. 100 Arbeitstage sind demnach 20 Wochen.

Der zu leistende Arbeitsumfang kann auch in Stunden errechnet werden, indem man die 100 Arbeitstage mit der täglich an der Praxisstelle zu leistenden tarifüblichen Arbeitszeit multipliziert (Bsp. 100 Arbeitstage x 8 Stunden/Tag = 800 Arbeitsstunden).

Feiertage, die auf einen Werktag fallen, werden dabei als Arbeitstage gezählt.

An zehn Tagen finden als **praxisbegleitende Lehrveranstaltung** an der Hochschule die sog. Theorie-Praxis-Seminare statt. Da die Studierenden an diesen Tagen nicht an der Praxisstelle arbeiten werden, müssen diese zehn Tage (2 Wochen) bei der Dauer der Praxiszeit berücksichtigt werden. Die Mindestdauer der Praxiszeit beträgt damit 110 Tage, das entspricht 22 Wochen (100 Tage Praxiszeit plus 10 Tage Theorie-Praxis-Seminare).

Für die Studierenden besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub. Mit der Praxisstelle ist deshalb im Vorfeld abzuklären, wie viele **arbeitsfreie Tage** eingeplant werden. Diese sind bei der Gesamtdauer der Praxiszeit zu berücksichtigen. Mögliche **Krankheitstage** können (wie arbeitsfreie Tage) ebenfalls nicht als Arbeitstage gewertet werden. Es wird von daher empfohlen, die Gesamtdauer des praktischen Studiensemesters um weitere zwei Wochen für mögliche Krankheitstage sowie arbeitsfreie Tage auf min. 24 Wochen festzulegen.

Sollte die in der Ausbildungsvereinbarung **festgelegte Zeitdauer überschritten** werden, müssen die Fehltage bis zu Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters nachgearbeitet werden. Das Praxisamt muss darüber schriftlich mit der Bestätigung der Praxisstelle informiert werden.

Im **Einzelfall** kann die Dauer des praktischen Studiensemesters auf 95 Tage (19 Wochen tariflicher Vollarbeitszeit) herabgesetzt werden. Ein solcher Einzelfall liegt insbesondere für Studentinnen während der Schwangerschaft und gesetzlichen Mutterschutz, Studierende, die minderjährige Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sowie Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung vor. Weitere Informationen sind im [Infopapier „Informationen zur Dauer/Reduktion des praktischen Studiensemesters in besonderen Einzelfällen“](#) zu finden.

3.3 Fehlzeiten

Die Studierenden sind verpflichtet, eine durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der **Praxisstelle mitzuteilen**. Entsprechend der betriebsinternen Regelung haben die Studierenden der Praxisstelle ein ärztliches Attest fristgerecht vorzulegen.

Regelungen bei **Verhinderung der Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen** aufgrund einer Erkrankung sind beim Punkt „Theorie-Praxis-Seminare“ dieses Infopapieres zu finden.

Falls die Erkrankung zu einer **Verlängerung der Praxisdauer** führt, muss das Praxisamt darüber schriftlich mit Bestätigung der Praxisstelle informiert werden.

4. Fachliche Begleitung durch die Hochschule

Die fachliche Begleitung der Studierenden während des praktischen Studiensemesters umfasst zwei Veranstaltungsformen: Das Theorie-Praxis-Seminar und die Supervision.

4.1 Theorie-Praxis-Seminar

Im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars werden mit den Studierenden relevante Fachinformationen praxisnah aufgearbeitet, um den Theorie-Praxis-Bezug aktiv zu begleiten. Des Weiteren werden institutionelle und organisatorische Gegebenheiten der Praxis und des Praxishandelns reflektiert. Die Theorie-Praxis-Seminare sollen von hauptamtlich Lehrenden angeboten werden (vgl. entsprechende Modulbeschreibung).

Das Theorie-Praxis-Seminar umfasst **drei Semesterwochenstunden** (3 SWS) und findet an **zehn Terminen** an der Hochschule in Esslingen statt. Um die nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche fachliche Begleitung im praktischen Studiensemester durch die Hochschule zu ermöglichen, ist eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden an den Theorie-Praxis-Seminaren erforderlich. Bei einem Fehlen aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründen muss der/die zuständige Lehrende vorher informiert werden und entscheidet über etwaige Ersatzleistungen.

Für Studierende, deren **Praxisstelle mehr als 100 km von der Hochschule Esslingen entfernt** ist, wird ein gesondertes Theorie-Praxis-Seminar angeboten, das in Blöcken durchgeführt wird. Weitere Informationen sind dem [Infopapier „Praxisstelle mehr als 100 km von Esslingen entfernt“](#) zu entnehmen.

Wenn das praktische Studiensemester aufgrund einer Einzelfallentscheidung **auf zwei Semester gestreckt** wird, müssen die Studierenden in beiden Semestern regelmäßig am Theorie-Praxis-Seminar (TPS) teilnehmen, d.h. an fünf Terminen pro Semester). Jedoch wird dringend empfohlen, mehr TPS-Termine pro Semester wahrzunehmen, damit eine gute fachliche Begleitung möglich ist.

Studierende müssen sich für das praktische Studiensemester und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, d.h. für das Theorie-Praxis-Seminar (TPS) und ggf. für die Supervision (SV) anmelden. Das [Online-Anmeldeformular](#) ist im Intranet zu finden.

4.2 Supervision

In der Supervision sollen die Studierenden lernen, ihre beruflichen Erfahrungen während des praktischen Studiensemesters vor dem Hintergrund ihrer eigenen persönlichen Entwicklung zu reflektieren. Die Supervision wird von externen Lehrbeauftragten durchgeführt, die eine Supervisionsausbildung nachgewiesen haben.

Die Supervision ist eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung, die als Zusatzangebot an sechs (6) bis acht (8) Terminen pro Semester in der Regel im Umfang von 3 Stunden à 45 Min (= 2 ¼ Zeitstunden) stattfindet. Wenn die Studierenden regelmäßig an der Supervision teilgenommen haben, erhalten sie vom Praxisamt ein **Teilnahmezertifikat**.

Für die Studierende, deren **Praxisstelle mehr als 100 km von der Hochschule entfernt** ist, kann eine gesonderte Supervision in der Nähe der Praxisstelle organisiert werden. Weitere Informationen sind dem [Infopapier „Praxisstelle mehr als 100 km von Esslingen entfernt“](#) zu entnehmen.

Die Studierenden müssen bei der **Online-Anmeldung** für das praktische Studiensemester auch angeben, ob sie an der Supervision teilnehmen möchten. Die Anmeldung zur Supervision verpflichtet zur **kontinuierlichen Teilnahme**. In Absprache mit der Praxisstelle kann die Supervisionszeit **als Arbeitszeit** anerkannt werden.

5. Fachliche Begleitung durch die Praxisstelle

Ziele und Aufgaben der Anleitung sind die Einführung der Studierenden in das jeweilige Arbeitsfeld, sowie die Vermittlung von Wissen und Erprobungsmöglichkeiten. Die Verdeutlichung von Berufsvollzügen ist ebenso Bestandteil der Anleitung wie die Notwendigkeit, (Selbst-)Reflexion und Selbstkontrolle des Handelns und Erlebens zu ermöglichen. Insgesamt übernimmt der/die Anleiter_in eine wichtige Rolle für die berufliche Identitätsfindung der Studierenden.

Für die Anleitung ist je nach Intensität und Gegebenheiten ein unterschiedlich hoher Zeitaufwand erforderlich. Die Durchführung der Anleitung wird zwischen dem/der Anleiter_in und Studierenden abgesprochen. Die Hochschule geht davon aus, dass die Zeit für Anleitungsgespräche mind. zwei Stunden pro Woche beträgt.

6. Einzureichende Unterlagen

6.1 Ausbildungsvereinbarung

Wenn eine Praxisstelle die genannten Kriterien zur Anerkennung erfüllt, werden die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Ausbildungsabschnitts in der sogenannten Ausbildungsvereinbarung geregelt.

Die Ausbildungsvereinbarung muss dem Praxisamt in jedem Fall **vor Beginn des praktischen Studiensemesters bzw. spätestens vor Semesterbeginn vollständig ausgefüllt** vorgelegt werden. In einem ersten Schritt wird die Ausbildungsvereinbarung von der Praxisstelle und den Studierenden ausgefüllt und unterzeichnet. In einem zweiten Schritt werden die Ausbildungsvereinbarung in **dreifacher** Ausfertigung (mit Unterschrift der Praxisstelle und der Studierenden) im Praxisamt abgegeben, in den Briefkasten des Praxisamts geworfen oder per Post zugesandt. Ein unterschriebenes Formular verbleibt im Praxisamt, ein Formular erhält die Praxisstelle, eines der/die Studierende. Die Studierenden holen zwei der Formulare nach Gegenzeichnung im Sekretariat des Praxisamts wieder ab und leiten ein Exemplar an die Praxisstelle weiter. Die Formulare und Informationen sind im Intranet zu finden.

!!!Die Ausbildungsvereinbarung darf seitens des Praxisamtes erst unterschrieben werden, wenn das **Bestehen der Bachelorvorprüfung** nachgewiesen werden kann. Entsprechend können Studierende das praktische Studiensemester erst ab dem Tag antreten, ab dem sie die Bachelorvorprüfung bestanden haben.

Falls das praktische Studiensemester **aufgrund einer Einzelfallentscheidung reduziert** wird, ist die entsprechende Vorlage der Ausbildungsvereinbarung mit flexibler (anstatt tariflicher) Arbeitszeit zu nutzen.

6.2 Ausbildungsrahmenplan

Im Ausbildungsrahmenplan werden in Anlehnung an die Zielsetzungen des praktischen Studiensemesters zeitliche und inhaltliche Abstimmungen vorgenommen. Der Ausbildungsrahmenplan wird von den Studierenden und dem/der Anleiter_in unterschrieben. Die Abgabe des Ausbildungsrahmenplans soll **spätestens sechs (6) Wochen nach Beginn** des praktischen Studiensemesters in **einfacher** Ausfertigung im Praxisamt erfolgen. Nach der Genehmigung durch die Dozierenden der Theorie-Praxis-Seminare wird der Ausbildungsrahmenplan Teil der Ausbildungsvereinbarung. Die Formulare und Informationen sind im Intranet zu finden.

6.3 Tätigkeitsnachweis

Nach § 4, Abs. 9 der SPO Bachelor stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist (vgl. [Formular „Praxiszeiten während des praktischen Studiensemesters – Bescheinigung“](#)). Das ausgefüllte Formular ist zusammen mit dem Auswertungsbericht im Praxisamt abzugeben.

6.4 Auswertungsbericht

Nach § 4, Abs. 9 der SPO Bachelor haben die Studierenden während des praktischen Studiensemesters einen schriftlichen Bericht (Auswertungsbericht) zu erstellen. Der Auswertungsbericht ist nach § 35, Ziffer 1, Abs. 5, S. 2 der SPO Bachelor eine Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

Ein Exemplar des Auswertungsberichtes ist bis spätestens **einen Monat nach Beendigung** des praktischen Studiensemesters im Sekretariat des Praxisamts einzureichen. Wenn ein/e Studierende aus **einem ganz besonderen Grund** (z.B. ärztlich attestierte Krankheit) die vorgeschriebene Abgabefrist nicht einhalten kann, so hat er/sie schon **vor Ablauf der Abgabefrist** das Sekretariat des Praxisamts zu informieren und eine **Verlängerung** schriftlich mit Begründung zu beantragen. Nach Absprache mit der Leitung des Theorie-Praxis-Seminars wird dem Antrag ggf. entsprochen. Überschreitet der/die Studierende die vorgeschriebene Abgabefrist oder die eventuell gewährte Nachlieferungsfrist, so erfolgt die Nichtanerkennung des praktischen Studiensemesters durch die Leitung des Praxisamts.

Die Studierenden sollen den Auswertungsbericht nach Möglichkeit während des praktischen Studiensemesters erstellen.

Der Bericht wird von den Dozierenden der Theorie-Praxis-Seminare als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Der Auswertungsbericht sollte von den Studierenden jeweils nach Abschluss des praktischen Studiensemesters und nach Bewertung/Besprechung des Auswertungsberichts durch die zuständige Leitung des Theorie-Praxis-Seminars der Praxiseinrichtung zur Verfügung gestellt werden.

7 Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Voraussetzungen für die Anerkennung eines praktischen Studiensemesters sind:

- Die vollständige und fristgerechte Abgabe der unter Punkt 6 genannten einzureichenden Unterlagen,
- das Bestehen der Studienleistung „Auswertungsbericht“/Praxisbericht,
- die pflichtgemäße Teilnahme an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung.

Auf der Grundlage dieser genannten Unterlagen entscheidet nach § 4, Abs. 9 der SPO Bachelor die Leitung des Praxisamts, ob der/die Studierende das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

Wird das praktische Studiensemester als nicht erfolgreich anerkannt, so kann es nach § 4, Abs. 9 der SPO Bachelor **einmal wiederholt** werden.

8 Versicherungsrechtliche Grundlagen

- **Krankenversicherung:** In Deutschland unterliegen Studierende auch während des praktischen Studiensemesters an Praxisstellen der studentischen Krankenversicherungspflicht. Studierende müssen während des praktischen Studiensemesters (ebenso wie während der Theoriesemester) für ihre

- Krankenversicherung selbst Sorge tragen.
- Für die Dauer des praktischen Studiensemesters sind keine **Sozialversicherungsbeiträge** zu entrichten, weil es sich um ein verpflichtend vorgeschriebenes praktisches Studiensemester handelt. Die Versicherungsträger nehmen in der Regel keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an. Aus Sozialversicherungsbeiträgen, die eventuell in praktischen Studiensemestern bezahlt werden, lassen sich nach dem Studium keine Versicherungsleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) ableiten.
 - **Unfallversicherung:** Studierende sind während des praktischen Studiensemesters in der Regel beim Unfallversicherungsträger der Praxisstelle unfallversichert. Wenn Studierende Praktika im Ausland absolvieren oder an einer Stelle, die keinem Unfallversicherungsträger angehört, bleibt ihnen nur die Möglichkeit, eine allgemeine Unfallversicherung bei einem privaten Versicherungsträger abzuschließen.
 - **Haftpflichtversicherung:** Mit der Praxisstelle ist abzuklären, ob Studierende in die Haftpflichtversicherung der Einrichtung mit einbezogen werden. Wenn dies nicht der Fall ist, muss bei der privaten Haftpflichtversicherung nachgefragt werden, ob diese während des Praktikums greift.